

# **Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Koblenz vom 20.09.2023**

## **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahr zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt / die Ärztin am 1. Februar des betreffenden Jahres (Veranlagungstichtag) Mitglied gemäß der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Koblenz ist. Beitragspflichtig sind auch freiwillige Mitglieder der Bezirksärztekammer Koblenz.

## **§ 2 Beitragsbemessung**

(1) Die Veranlagung des einzelnen Kammermitgliedes erfolgt einkommensbezogen. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des einzelnen Kammermitgliedes sind die durch ärztliche Arbeit erzielten Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (im folgenden Bezugsjahr).

Der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden:

1. alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
2. alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Tätigkeit,
3. alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden,
4. alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
5. das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.

(2) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch einen individuellen Veranlagungsbescheid. Dieser wird erteilt, wenn das Kammermitglied der Bezirksärztekammer Koblenz am 1. Februar des betreffenden Jahres (Veranlagungstichtag) angehört.

(3) Die Beitragsberechnung ergibt sich aus § 4.

## **§ 3 Beitragshöhe**

(1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach § 4 dieser Beitragsordnung.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird sowohl ein Mindestbeitrag als auch ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 48 Euro. Der Höchstbeitrag beträgt 4.000 Euro.

(3) Jedes Kammermitglied hat bis zum 31. März eines jeden Jahres unaufgefordert einen Einkommensnachweis vorzulegen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender Auszug des Einkommenssteuerbescheides (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine schriftliche Bestätigung oder die Vorlage einer Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Steuerberater.

Kann in Einzelfällen kein deutscher Nachweis erbracht werden, ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über das Einkommen zu führen.

## **§ 4 Beitragsberechnung**

(1) Der Beitrag berechnet sich aus einem Beitragsfaktor (in %), multipliziert mit einem Hebesatz (in %), angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird auf einen ganzen Euro-Betrag abgerundet.

(2) Der Beitragsfaktor beträgt 1% der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz bis zu 100 % multipliziert.

(3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Koblenz durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.

(4) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Koblenz ist legitimiert, den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Hebesatz abzusenken, wenn im Rahmen der jährlichen Erfassung der ärztlichen Einkommen bereits ersichtlich ist, dass der voraussichtliche Kammerbeitrag mit dem beschlossenen Hebesatz das benötigte Haushaltsvolumen übersteigt.

Die Erhöhung des Hebesatzes durch den Vorstand ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Beiträge werden mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig; sie sind an die Bezirksärztekammer zu entrichten. Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späterer Zugang nachgewiesen wird.

(2) Zahlt der Veranlagte den Beitrag nicht innerhalb von Monatsfrist, so erfolgt eine einmalige Mahnung mit Nachfristsetzung von zwei Wochen.

(3) Hält der Veranlagte auch diese Nachfrist nicht ein, wird der rückständige Beitrag mit einem Zuschlag von 10 Euro erhoben.

(4) Verläuft auch diese Maßnahme erfolglos, so sind die Rückstände nach § 15 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG -) vom 20.10.1978 (GVBl. 1978 S. 649, 1979

S. 22) in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.7.1975 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

(5) Hat ein Kammermitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit eine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei der nachträglichen Veranlagung eine Zahlungsfrist von zwei Wochen zu setzen. Wird diese nicht eingehalten, so ist nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 zu verfahren.

(6) Liegt der Bezirksärztekammer Koblenz am 31.03. des Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds (gemäß § 2 Abs. 1) nicht vor, so soll es durch vorläufigen Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt werden. Die Bezirksärztekammer Koblenz hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn das Kammermitglied binnen 24 Monaten nach Zugang desselben die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage (gemäß § 2 Abs. 1) nachweist.

### **§ 6 Zahlweise**

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, auf unbarem Wege (Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren) ihren Beitrag zu entrichten.

### **§ 7 Widerspruch und Anträge**

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Koblenz zu erheben; über diesen entscheidet die Bezirksärztekammer Koblenz.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S.17) in der jeweiligen gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

(5) Im Jahr des Eintritts in den Ruhestand mit vollständiger Beendigung jeglicher ärztlicher Tätigkeit kann auf Antrag der festgesetzte (und auch schon der bezahlte) Beitrag anteilig auf 1/12 je angefangener Monat mit ärztlicher Tätigkeit herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit zu stellen.

(6) Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

(7) Kammermitglieder, die sich in Mutterschutz, Elternzeit oder Krankenzzeit befinden, können einen Antrag auf Beitragsreduzierung auf den Mindestbeitrag stellen.

(8) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied in einer oder mehreren Heilberufskammern in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. (Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.).

Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in den Heilberufskammern.

(9) Liegen bei einem Kammermitglied besondere Umstände vor, die die Aufbringung des Beitrages unbillig erscheinen lassen, so kann der Beitragsausschuss der Bezirksärztekammer Koblenz auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beitragsschuld gewähren. Ein Rechtsanspruch des Beitragspflichtigen hierauf besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und zu begründen; vorhandene Beweismittel sind beizufügen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Beitragsordnung tritt zum 01.02.2024 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung vom 18.11.2020 außer Kraft.

(2) Die Berechtigung der Bezirksärztekammer, im Rahmen ihrer Satzungen zusätzliche Fürsorgebeiträge und zusätzliche Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsaus- und Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten zu erheben, wird durch diese Beitragsordnung nicht berührt.

Mit Schreiben des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vom 13.10.2023, AZ 53.1 01 632, genehmigt.

Koblenz, 23.10.2023

(Dr. med. Karlheinz Kurfeß)  
Präsident